



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen bzw. für das Frühstück im Integrativen Kinderhaus Sonnenblume werden pauschale Verpflegungsgebühren (Essensgeld bzw. Frühstückspauschale) erhoben. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Besuchsjahr gilt.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Verpflegungsgebühren (Essensgeld und Frühstückspauschale) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Die Gebührensschuld entsteht jeweils rückwirkend zum Anfang des Monats.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die pauschalen Verpflegungsgebühren (Essensgeld und Frühstückspauschale) werden für elf Monate (September bis Juli) erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei einem stationären Aufenthalt von mehr als einem vollen Kalendermonat werden gegen einen schriftlichen Nachweis der stationären Einrichtung die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr erstattet.

(4) Darüber hinaus sind die Gebühren bei behördlich angeordneten Schließungen, Betretungs- und/oder Betreuungsverboten, Quarantänemaßnahmen für Kinder o.ä. weiterhin zu entrichten. Soweit Dritte (z. B. Staat oder Kommune) Ersatzleistungen hierfür zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Gebühreneinzahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Gebührenpflicht der Gebührenschildner.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 4 Gebührenmaßstab

Bei den Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Bei der Mittagsbetreuung richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Betreuungstage pro Woche in der jeweiligen Gruppe. Die pauschalen Verpflegungsgebühren (Essensgeld und Frühstückspauschale) richten sich nach der Anzahl der Tage pro Woche, an denen am von der Einrichtung angebotenen Mittagessen bzw. Frühstück teilgenommen wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG betragen monatlich

für durchschnittliche tägliche Betreuungszeiten von	für eine wöchentliche Betreuungszeit von	im Kindergarten	im Hort	in der Kinderkrippe
mehr als 3 einschl. 4 Stunden	mind. 16 einschl. 20 Stunden	105 €	100 €	170 €
mehr als 4 einschl. 5 Stunden	mehr als 20 einschl. 25 Stunden	116 €	115 €	195 €
mehr als 5 einschl. 6 Stunden	mehr als 25 einschl. 30 Stunden	128 €	130 €	220 €
mehr als 6 einschl. 7 Stunden	mehr als 30 einschl. 35 Stunden	141 €		250 €
mehr als 7 einschl. 8 Stunden	mehr als 35 einschl. 40 Stunden	156 €		280 €
mehr als 8 einschl. 9 Stunden	mehr als 40 einschl. 45 Stunden	172 €		315 €

Für Krippenkinder (Kinder unter drei Jahren), die einen Kindergarten besuchen, entspricht der Gebührensatz bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe. Für die Ferienbetreuung im Hort wird eine Gebühr von 12 € pro gebuchtem Ferientag erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren in der Mittagsbetreuung betragen monatlich

für die Betreuung	Gruppe Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	Gruppe Verlängerte Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr
an einem Tag pro Woche	11 €	15 €
an zwei Tagen pro Woche	22 €	30 €
an drei Tagen pro Woche	33 €	45 €
an vier Tagen pro Woche	44 €	60 €
an fünf Tagen pro Woche	55 €	75 €



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

(3) Neben der in Absatz 1 und 2 genannten Benutzungsgebühr ist eine pauschale Verpflegungsgebühr (Essensgeld) pro Monat zu entrichten. Die Gebühren betragen monatlich

für die Anzahl der Teilnahmen am Mittagessen	Kindergarten Regenbogen	Kindergarten Eulennest Demling	Hort	Mittags- betreuung	Kinderkrippe Pustebume	Integratives Kinderhaus Sonnenblume	
						Krippe	Kindergarten
an keinem Tag pro Woche	5 €	5 €	5 €	5 €	5 €	5 €	5 €
an einem Tag pro Woche	11 €	9 €	11 €	10 €	12 €	13 €	15 €
an zwei Tagen pro Woche	22 €	18 €	22 €	20 €	24 €	26 €	30 €
an drei Tagen pro Woche	33 €	27 €	33 €	30 €	36 €	39 €	45 €
an vier Tagen pro Woche	44 €	36 €	44 €	40 €	48 €	52 €	60 €
an fünf Tagen pro Woche	55 €	45 €	55 €	50 €	60 €	65 €	75 €

(4) Für das Frühstück im Integrativen Kinderhaus Sonnenblume ist eine pauschale Verpflegungsgebühr (Frühstückspauschale) pro Monat zu entrichten. Die Gebühren betragen monatlich

für die Anzahl der Teilnahmen am Frühstück	Integratives Kinderhaus Sonnenblume
an einem Tag pro Woche	3 €
an zwei Tagen pro Woche	6 €
an drei Tagen pro Woche	9 €
an vier Tagen pro Woche	12 €
an fünf Tagen pro Woche	15 €

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die Besuchsgebühr für das zweite Kind auf die Hälfte ermäßigt, für das dritte Kind wird keine Besuchsgebühr erhoben.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend, einzureichen.

(3) Für Kinder, die die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG erfüllen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festzusetzenden Besuchsgebühr und einer eventuellen Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder nach Abs. 1 begrenzt.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 7 Fälligkeit

Die Besuchs-, Beförderungs- und Verpflegungsgebühren sind spätestens zum 15. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde zu bezahlen. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist zum 30. September, bei Abmeldung während des Jahres, zum Tag der Abmeldung fällig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2023 außer Kraft.

Großmehring, 16.10.2024
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 29.10.2024 amtlich bekanntgemacht.

Großmehring, 29.10.2024
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister